



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 22**

### **Tagesordnungspunkt: 7**

### **CSU-Kreisfraktion Antrag vom 11.03.2019 zum Frauenhaus - Ambulantes Wohnen**

#### **Anlage(n):**

Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 11.03.2019

### **Kreisausschuss am 06.05.2019**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

#### **Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Noch keine da Überprüfungsauftrag.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob Unterkünfte als betreute Übergangswohnmöglichkeit für Frauen und Kinder angemietet werden können.

Ferner wird die Verwaltung angewiesen die Notwendigkeit, die Umsetzung und den finanziellen Mehrbedarf zusätzlicher Angebote für von familieninterner Gewalt Betroffene zu prüfen.

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Christine  
Kaltenbach

Zi.Nr.:

Tel. 08122/58 1072  
christine.kaltenbach@lr  
a-ed.de

Erding, 29.04.2019  
Az.:



**LANDKREIS**  
**ERDING**

## **Vorlagebericht:**

Laut des Antrags der CSU-Kreistagsfraktion soll geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, Unterkünfte anzubieten, in denen Frauen mit ihren Kindern untergebracht werden, für die die intensive Betreuung im Frauenhaus nicht mehr notwendig ist (1.).

Weiterhin, beantragt die CSU-Fraktion zu überprüfen, ob es notwendig ist, zusätzliche Angebote für von familieninterner Gewalt Betroffene zu schaffen. Dabei soll der finanzielle Mehrbedarf herausgearbeitet werden (2.).

Hierzu wird Folgendes festgestellt:

### Zu 1.:

Träger des Frauenhauses Erding ist seit 01.03.2018 das Bayerische Rote Kreuz (BRK). In dem Jahresbericht legte das BRK Auslastungszahlen vor, wonach die Plätze des Frauenhauses seit 03-2018 mit 4-6 Plätzen belegt gewesen, seit 01-2019 kontinuierlich voll belegt sind. Es befinden sich zu jeder Zeit begleitende Kinder im Frauenhaus. Es wird eine Warteliste geführt und der Betreiber bejaht einen Bedarf und rege Nachfrage nach Schutzmöglichkeit.

Beim Jobcenter ARuSO sind 2018 gesamt 4 Anträge gestellt und die Kosten übernommen worden sind. In einem fünften Fall wurde kein Antrag gestellt. Die Aufenthaltsdauer variiert nach Auskunft JC stark, zwischen 2 bis zu 12 Monaten, 2018 im Durchschnitt 5 Monate.

Wie seit vielen Jahren festgestellt, gestaltet sich die Verweildauer im Frauenhaus auch wegen des angespannten Wohnungsmarktes durchaus länger als notwendig. Eine betreute Übergangslösung könnte hier Entlastung bringen, gehört allerdings nicht zum Aufgabenspektrum eines Frauenhauses. Frauenhäuser haben nach Ziff. 1.1 der Förderrichtlinie vom 16.08.2018 den Zweck, misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frauen und ihren Kindern jederzeit eine vorübergehende, schützende und sichere Unterkunft und beratende Hilfe anzubieten. Aufgabe der Frauenhäuser ist es hingegen nicht, Wohnungsnot zu bekämpfen.

Es sollte bedacht werden, dass ein Übergangswohnen für Kinder mit weiteren Schulwechseln und Verlust von neuen sozialen Kontakten verbunden sein könnte. Je nach Lage und Niveau der Übergangswohnung könnten für die bislang Selbstzahlerinnen durch Umzug und Möblierung Kosten anfallen, die sie in den örtlichen Sozialleistungsbezug drängten. Diese Kosten unterlägen nicht der Erstattung anderer Träger. Die Verweildauer im Übergangwohnheim für bis zu 6 Monate brächte gegebenenfalls vorübergehend Entlastung, wobei fraglich ist, ob die betroffenen Frauen überhaupt Wohnungen finden, die sie sich leisten können und wollen. Problematisch sind dabei zum einen die hohen Mietpreise, zum anderen werden auf dem Mietmarkt nur relativ wenige kleine Objekte angeboten. Das Thema Obdachlosigkeit würde sich unter Umständen damit auf die Kommune des Übergangwohnheimes verlagern. Derzeit sind keine Frauen für Sozialwohnungen beim Landratsamt vorgemerkt, was aber durchaus daran liegen kann, dass man sich als „Nicht-Landkreisbürgerin“ keine Erfolgschancen ausmalt und damit auf eine Antragstellung auf Warteliste verzichtet.

Durch Einrichtung einer Art „Wohngemeinschaft“ mit „Nachsorgeplätzen“ für Frauen mit wesentlich geringerem Betreuungsaufwand und keiner Notwendigkeit der Anonymität des Standortes könnte unter Anbindung an das Frauenhaus eine Möglichkeit der Anschlussunterbringung zu geringeren Kosten geschaffen werden.

Hierzu wäre ein Konzept durch geeignete Träger notwendig. Ein solches Angebot müsste gegebenenfalls weitestgehend kommunal finanziert werden bzw. bei vorrangigen Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern zumindest in Vorkasse gegangen werden. In Anbetracht der aktuellen Auslastungslage erscheint ein grundsätzlicher Prüfauftrag aber durchaus sinnvoll.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Zu 2.:

2004 wurde der Runden Tisch "Häusliche Gewalt" unter der Leitung der Gleichstellungsbeauftragten ins Leben gerufen, an dem soziale Einrichtungen des Landkreises, Landratsamt, Amtsgericht Erding, Polizei Erding und Dorfen, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft Landshut, Frauenhaus, Schwangerenberatung, DONUM VITAE Erding-Freising, Ehe-, Familien- und Partnerberatung der Erzdiözese München und Freising, Prop e.V., Asylmanagement, Migrationsbeauftragte für Frauen und Mädchen, Malteser Hilfsdienst, Brücke Erding e.V., Schulen und Schulpsychologen, u. a. vertreten sind.

Projekte aus dem Runden Tisch sind

- die Notfallkarte (mit wichtigen Telefonnummern).
- das bundesweite Hilfetelefon, das rund um die Uhr in 16 Sprachen unter 08000 116 016 erreichbar ist.

Für die häusliche Gewalt gegen Kinder ist der Fachbereich 21 im Landratsamt sehr gut eingerichtet und aufgestellt. Von dort und auch der Fachkraft für Sozialplanung können zwar keine validen Zahlen genannt werden, da „häusliche Gewalt gegen Kinder“ kein statistisches Einzelkriterium für die Bundes- wie die Polizeistatistik darstellt, es wird aber durchaus eine Aktualität in verschiedenen Bereichen wie Kinderschutz, Erziehungshilfen, Trennung und Scheidung etc. gesehen.

Geprüft werden könnten die bestehenden Beratungsangebote im Landkreis, von denen durchaus Wartezeiten rückgemeldet werden. Zeitnahes Handeln durch schnelle Beratung ist in Fällen häuslicher Gewalt geboten. Hierdurch könnte ggf. der Einsatz von kostenintensiven Jugendhilfe- bzw. Eingriffsmaßnahmen vermieden werden.